Unabhängiger Verwaltungssenat

1. Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 (BGBl. Nr. 685/1988) wurden die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder dem Verwaltungsgerichtshof in Wien „zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung" zur Seite gestellt. Die wesentlichen Kompetenzbereiche sind in Artikel 129a Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt, während Artikel 129b leg.cit. die Organisationsgrundsätze vorgibt und die Organisation im übrigen den Ländern überträgt.
Dem Verfassungsauftrag hat das Land Wien mit dem Gesetz vom 26.6.1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990 (UVS-G), entsprochen und das Gesetz durch die Novellen vom 18.2.1994, LGBl. für Wien Nr. 10/1994, und vom 29.8.1994, LGBl. für Wien Nr. 41/1994, den in der Zwischenzeit aufgetretenen Erfahrungen der Praxis angepaßt bzw. den im Jahre 1995 in Kraft getretenen AVG- und VStG-Novellen durch eine mit LGBl. für Wien Nr. 4/1996 vom 24.1.1996 verlautbarte Gesetzesänderung Rechnung getragen.

2. Zuständigkeiten

Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt.

Bis zum Ende des Berichtsjahres 1997 hat der Bundesgesetzgeber im Sinne der Ziffer 3 den Unabhängigen Verwaltungssenaten folgende Zuständigkeiten übertragen:

Entscheidung über

Beschwerden gegen Schubhaftbescheide, die Festnahme und die Anhaltung in Schubhaft gemäß § 51 Fremdengesetz FrG, BGBl. Nr. 838/1992 (ab 1. Jänner 1998 gemäß § 72 Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997),

Beschwerden nach § 88 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, und über den Vorlageantrag wegen Verletzung von Richtlinien gemäß § 89 Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinienverordnung - RLV), BGBl. Nr. 266/1993,

Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkerberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird, sowie Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat, gemäß § 123 Abs. 1 Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. Nr. 452/1992,

Berufungen gemäß § 3 Abs. 2 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. Nr. 84/1952 i.d.F. BGBl. Nr. 452/1992,

Berufungen gemäß § 16 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996,

Berufungen gemäß § 20 Abs. 7 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995,

Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 Abs. 4 und 5 Umweltinformationsgesetz - UIG, BGBl. Nr. 495/1993,

Berufungen nach § 8 und § 12 Abs. 2, 4 und 5 Produktsicherheitsgesetz - PSG, BGBl. Nr. 63/1995,

Berufungen nach § 19 Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, BGBl. Nr. 622/1995,

Berufungen gemäß § 61 Abs. 5 und § 67 Abs. 6 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. Nr. 53/1997,

Beschwerden nach § 17 Abs. 1 und 2 Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 104/1997.

3. Entwicklung des Arbeitsanfalles

Im Berichtsjahr 1997 wurden beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien insgesamt 13.613 Geschäftsfälle judizieller Art anhängig. 1996 waren es dagegen noch 14.061 Geschäftsfälle. Dies entspricht einem Rückgang von 3 Prozent.

Auf die einzelnen Materiengruppen bezogen ergibt sich für das Berichtsjahr 1997 folgende Verteilung:

Schubhaftbeschwerden	139 Verfahren
Beschwerden gemäß § 67 a Abs. 1 Z. 2 AVG (Maßnahmenbeschwerden) sowie Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	182 Verfahren
Verkehrstrafsachen sowie EGVG, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht; Strafsachen nach dem Fremdengesetz und andere	7.564 Verfahren
Gewerbestrafsachen sowie Arbeitszeit- und Baurecht und andere	1.390 Verfahren
Verwaltungsstrafsachen nach dem Parkometergesetz	1.805 Verfahren
Mixta (alle Rechtsvorschriften, die nicht ausdrücklich in einer anderen Materie erfaßt werden)	842 Verfahren
Ausländerbeschäftigungs-, Arbeitnehmerschutz-, Lebensmittelrecht und andere	1.691 Verfahren
Jahressumme 1997	13.613 Verfahren

4. Art der Erledigungen

Im Berichtszeitraum wurden von den insgesamt 13.533 Erledigungen 13.302 judizielle Geschäftsfälle bescheidmäßig erledigt (die Differenz ergibt sich aus Zurückziehungen der Berufungen oder Beschwerden, Abtretungen wegen Unzuständigkeit usw.), die sich wieder in 281 Beschwerdeverfahren und 13.021 Berufungsverfahren aufgliedern lassen. Von den 13.021 Berufungsverfahren (= 100 %) waren 1.919 Zurückweisungen (= 15 %), z. B. wegen Verspätung, Begründungsmängel oder fehlender Parteistellung.
Von den restlichen 11.102 erledigten Berufungen blieb in 4.794 Fällen (= 37 %) der Berufung ein Erfolg zur Gänze versagt und war somit der angefochtene Bescheid zu bestätigen. In insgesamt 3.643 Fällen (= 28 %) war der Berufung vollinhaltlich stattzugeben. In 2.665 Fällen (= 20 %) war der Berufung teilweise Erfolg beschieden (Teileinstellung, Strafherabsetzung usw.).

5. Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

Im Berichtsjahr wurden 301 Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts in Beschwerde gezogen; das sind knapp 2 Prozent gegenüber der Gesamtzahl der Erledigungen.
Beim Verfassungsgerichtshof wurden 62 Verfahren anhängig gemacht; beim Verwaltungsgerichtshof waren es 239 Verfahren.

6. Volksanwaltschaft

Im Berichtsjahr waren lediglich 4 Anfragen der Volksanwaltschaft zu beantworten.

7. Zusammenfassung

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat sich mittlerweile als bürgernahe Rechtschutzeinrichtung etabliert. Die gleichbleibend hohe Anzahl der Erledigungen gegenüber dem Vorjahr macht deutlich, daß hier ein beispielgebendes Niveau an effizienter Arbeitsweise erreicht worden ist.
Die ebenso gleichbleibend geringe Zahl von Anfechtungen bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts wirft darüber hinaus ein positives Licht auf den qualitativen Wert der Entscheidungen und verdeutlicht so den hohen Leistungsstandard der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien.